

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Weißig 1861 e.V.

(gültig ab 01. Januar 2015)

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 7 der Satzung der Sportgemeinschaft Weißig 1861 e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

Abs. 1. Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.

Abs. 2. Können durch Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten, Kürzungen von Zuschüssen oder Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese Erhöhungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sollten solche Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss des Gesamtvorstandes abgefordert werden. Diese Umlagen können jährlich maximal 20 % des Jahressockelbetrages betragen.

§ 2 Zusammensetzung der Beiträge

Abs. 1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- Sockelbetrag
- abteilungsspezifischer Beitrag
- Arbeitsleistungen.

Abs. 2. Der Sockelbetrag wird eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landes- und Kreissportbund, anteilig für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sporttreibens.

Abs. 3. Der abteilungsspezifische Beitrag wird bei Bedarf auf Beschluss der Abteilungsleitung zur Absicherung der zuordenbaren Kosten des spezifischen Sportangebotes erhoben. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Abs. 4. Jedes Mitglied mit einer Kenn-Nr. 1, 2, 3 und 4 nach §3 dieser Beitragsordnung ist bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet pro Jahr Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Über die Stundenanzahl der zu erbringenden Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen ist ein finanzieller Ersatz in Höhe von 10 Euro pro nicht erbrachter Stunde an den Verein zu zahlen. Einzelheiten zur Erbringung von

Arbeitsleistungen sind in den „Regelungen zu Arbeitsleistungen“ beschrieben, die vom Vorstand erlassen werden.

§ 3 Höhe der Aufnahmegebühren / Sockelbeträge

Aufnahmegebühren in € (einmalig)				10,00
Kenn-- Nr.	Sockelbeträge	Vierteljährl./€	Halbjährl./€	Jährlich/€
1	Kinder/ Schüler bis 14 Jahre	12,00	24,00	48,00
2	Jugendliche 15 Jahre bis 18 Jahre	15,00	30,00	60,00
3	Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb	18,00	36,00	72,00
4	Erwachsene mit Wettkampfbetrieb	24,00	48,00	96,00
5	Passive Mitglieder	6,00	12,00	24,00
6	Förderndes Mitglied	6,00	12,00	24,00

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

- Abs. 1. Die Beitragszahlung ist als Viertel-, Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt im Abbuchungsverfahren per Lastschrift. Die Abbuchungszeiträume sind 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des laufenden Jahres.
- Abs. 2. Maßgeblicher Termin für die Beitragszahlung ist das Datum des Aufnahmeantrages. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- Abs. 3. Säumige Mitglieder sind bei Nichtzahlung der Beiträge am 01. des auf den Abbuchungszeitraum nachfolgenden Monats in Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannten Anschrift gemahnt. Als Beitrag für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden für jede Mahnung 5,00 € erhoben. Kosten, die entstehen und nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein zu erstatten.
- Abs. 4. Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, kann entsprechend der Vereinssatzung § 6 , Absatz 3 durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Beitragspflicht, die bis zum Tag der Streichung aus dem Verein besteht.
- Abs.5 Der Vorstand kann zum Eintreiben von Forderungen ein Inkassobüro beauftragen. Die Kosten des Inkassobüros gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 5 Sonderregelungen

- Abs. 1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Sportbetrieb teilnehmen können, kann eine passive/ruhende Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beim Vorstand gewährt werden.
- Abs. 2. Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Sockelbetrag und dazu die entsprechenden spezifischen Beiträge jeder Abteilung.
- Abs. 3. Für soziale Härtefälle besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung für die Beitragszahlung zu beantragen. Diese bedarf der Schriftform an den Vorstand. Bei Zustimmung ist dieser Antrag nur für das jeweilige Kalenderjahr gültig.
- Abs. 4. Bei altersbedingtem Wechsel zu einem anderen Beitragssatz gilt als Stichtag der auf die Veränderung folgende Jahreswechsel (Beispiel: Erreichen des 15. Lebensjahres am 15.03.2015 bedeutet Wechsel von Beitragskennnummer 1 in Beitragskennnummer 2 am 01.01.2016).

§ 6 Aufnahmemodalitäten

- Abs. 1. Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu stellen. Hierfür ist der aktuelle Vordruck des Vereins zu verwenden.
- Abs. 2. Spätestens bei Teilnahme am 2. Training ist das Anmeldeformular einzureichen.
- Abs. 3. Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das SEPA-Lastschriftverfahren.
- Abs. 4. Die Mitgliederverwaltung der Sportgemeinschaft Weißig 1861 e.V. erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.